

**Satzung des Vereins
„Initiative Herzklappe“**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Zweckerreichung.....	2
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Organe	4
§ 5	Vorstand.....	4
§ 6	Mitgliederversammlung	5
§ 7	Rechnungsprüfer	6
§ 8	Auflösung des Vereins, Vermögensanfall.....	6
§ 9	Redaktionelle Anpassung	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Initiative Herzklappe“ nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckerreichung

- (1) Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch
 - Information und Aufklärung, insbesondere der Bevölkerungsgruppe der über 65jährigen über Herzklappenerkrankungen, worüber in diesem Personenkreis verbreitete Unkenntnis besteht.
 - Steigerung der Bekanntheit der Erkrankungen, ihrer Symptome und der möglichen Therapien
 - Vernetzung und Informationsaustausch der Ärzte und Erkrankten untereinander und nach außen, insbesondere auch als Ansprechpartner für die Politik, die Öffentlichkeit, Gesundheitseinrichtungen sowie möglichen Förderern
 - die Förderung der Sichtbarkeit von Herzklappenerkrankungen
 - die Förderung und Unterstützung für die Veranstaltung von Fachkonferenzen
 - Gewinnung weitere Unterstützer und Sponsoren des Vereins
 - Sammeln von Spenden
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Verein kann sich zur Wahrung der Unmittelbarkeit Hilfspersonen nach § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen. Hilfspersonen können juristische und natürliche Personen oder Personenvereinigungen unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft sein. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass das Wirken einer

Hilfsperson rechtlich und tatsächlich wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist und dies in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. mittels schriftlicher Vereinbarungen über Arbeits-, Dienst- oder Werkvertragsverhältnisse). Eine Hilfsperson ist an die Weisungen des Vereins zu binden. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass die Hilfsperson ausschließlich satzungsgemäß tätig ist und dies zu überwachen. Die Rechnungslegung von Hilfspersonen an den Verein muss den besonderen Buchführungspflichten des Vereins als gemeinnütziger Körperschaft entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung oder dem Zeitpunkt, in dem über das Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird;
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem (1) bis drei (3) Vorstandmitgliedern (im zuletzt genannten Fall: Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister).
- (2) Jedes Vorstandmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- (4) Zur Geschäftsführung und Vertretung des Vereins kann sich der Vorstand eines angestellten oder beauftragten Geschäftsführers bedienen und diesem allgemeine oder spezielle Aufträge oder Vollmachten erteilen. Die Befugnisse und Verantwortlichkeit des Vorstandes nach § 26 BGB bleiben unberührt.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche (auch per Email), fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Verfahren zustimmen und sich an der Abstimmung beteiligen. Mündlich und fernmündlich abgegebene Stimmen müssen umgehend schriftlich bestätigt werden.
- (7) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende anwesend sind.
- (8) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- (9) Sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden,

wenn die für die Einberufung, Ankündigung und Durchführung einer Sitzung geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (11) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (schriftlich, per Telefax oder per E-Mail) an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mailadresse der Mitglieder einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Feststellung des Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr des Vereins, Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsrates oder der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, oder anderer aufgrund dieser Satzung oder von Beschlüssen der Mitgliederversammlung eingesetzter Organe des Vereins mit Ausnahme der Mitgliederversammlung selbst,
 - d) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer.

-
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
 - (6) Die Art von Abstimmungen und Beschlussfassungen bestimmt der Versammlungsleiter, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.
 - (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied zur Stimmabgabe schriftlich ermächtigen.
 - (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können im Umlaufverfahren (schriftlich, Telefax, E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Verfahren zustimmen. Die übrigen Bestimmungen über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
 - (13) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 7 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnungen sowie der Geschäftsunterlagen gewählt werden.

§ 8 Auflösung des Vereins, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der Steuerbegünstigung im Sinne des dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen

Global Heart Hub, Ireland Croí House, Moyola Lane, Newcastle, Galway, H91 FF68
zu.

§ 9 Redaktionelle Anpassung

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus steuerrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

* * * * *

Datum der Errichtung: 10. Oktober 2020